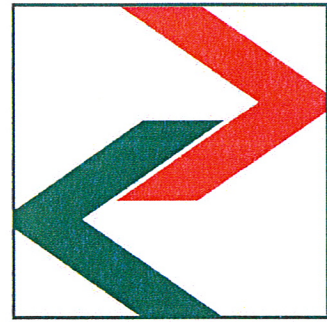


Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
Asociación de Regiones Fronterizas Europeas (ARFE)
Association des régions frontalières européennes (ARFE)
Association of European Border Regions (AEBR)
Comunità di lavoro delle regioni europee di confine (AGEG)
Europæiske grænseregioners Arbejdsfællesskab (AGEG)
Werkgemeinschaft van Europese grensgebieden (WVEG)
Associação das Regiões Fronteiriças Europeias (ARFE)
Σύνδεσμος Ευρωπαϊκών Συνοριακών Περιφερειών (ΣΕΣΠ)
Stowarzyszenie Europejskich Regionów Granicznych (SERG)
Ассоциация Европейских Приграничных Регионов (АЕПР)



Beitragsordnung der AGEG ab 2011

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.10.2010 in Dundalk

Nach § 13 der Satzung der AGEG vom 25. November 1994 sind zur Deckung des Finanzbedarfs Mitgliedsbeiträge zu erheben. Näheres hat eine Beitragsordnung zu regeln, in der die Beitragsstruktur und die daraus abzuleitende Stimmenzahl für die Mitgliederversammlungen dargestellt werden.

Die Beitragsordnung war früher in der Haushaltssatzung unter § 3 enthalten, die dem jeweiligen Haushaltsplan angefügt war.

In Anlehnung an die Beitragsstruktur ist die Stimmenzahl je Mitglied festgelegt. Die Mitglieder, ihre Zuordnung zu den Beitragsgruppen und die jeweilige Stimmenzahl werden im jährlich aufzustellenden Haushaltsplan aufgeführt.

Beschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt die anliegende Beitragsordnung einschließlich der Festsetzung der Stimmenzahl. Die Mitglieder, ihre Beiträge und Stimmenzahl sind im jährlichen Haushaltsplan aufzuführen.

Beiträge an die AGEG

ab 2011

§ 1

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der AGEG wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|---|
| I. | großräumige Organisationen, in denen sich mehrere Großregionen zusammengeschlossen haben | 9.600 Euro |
| II. | Grenzregionen | |
| | a) nach EU- und Europarats-Definition die erste Stufe unterhalb der Ebene des Nationalstaates (Großregionen) | 5.000 Euro |
| | b) Grenzregionen (unterhalb von IIa) als regional/lokaler Zusammenschluss | 1.800 Euro |
| III. | Grenzübergreifende Zusammenschlüsse (Euroregionen und ähnliche Strukturen) | Basissatz von 1.800 Euro multipliziert mit zwei Faktoren in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl und dem Bruttoinlandsprodukt ¹ |
| IV. | Beratende Mitglieder | |
| | Natürliche Personen | 50 bis 100 Euro |
| | Vereinigungen, Institutionen und Institute, die auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Zusammenarbeit tätig sind | 600 Euro |
| V. | Mitgliedsregionen mit Beobachterstatus (für max. 2 Jahre) | 600 Euro |
| | <ul style="list-style-type: none">• In Ausnahmefällen können einige Regionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber der AGEG nicht nachgehen können, vorübergehend den Status eines „assozierten Mitglieds“ ohne Stimmrecht erhalten. „Assoziierte“ Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.• Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. geringe Einwohnerzahl oder fehlende Autonomie bei Steuern) eine Reduzierung des Beitrages beschließen.• Der Vorstand kann einem geringeren Beitrag zustimmen, falls die Einführung der neuen Berechnungsmethode einen besonders starken Anstieg des Beitrags für die betroffene Mitgliedsregion bedeuten würde. | |

§ 2

¹ Bevölkerungsfaktor: 1.0 bei weniger als 0.5 Millionen Einwohner, 1.25 bei 0.5-1 Million Einwohner, 1.5 wenn mehr als 1 Million Einwohner; BIP-Faktor: 0.5 bei weniger als 50% des EU 27-Durchschnitts (in Kaufkraftparitäten), 0.75 bei einem BIP zwischen 50% und 75% des EU 27-Durchschnitts, 1.0 bei einem BIP zwischen 75% und 100% des EU 27-Durchschnitts, 1.25 bei einem BIP zwischen 100% und 125% des EU 27-Durchschnitts, 1.5 bei einem BIP über 125% des EU 27-Durchschnitts.

Stimmzahl

Die Stimmzahl wird wie folgt festgesetzt:

- Bis 500 €: keine Stimme
- Von 501 € bis 1.500 € eine Stimme
- Von 1.501 € bis 2.500 € zwei Stimmen
- Von 2.501 € bis 3.500 € drei Stimmen usw.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist **nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten**. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt seine Verpflichtungen gegenüber der AGEG nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Diese kann einen solchen Vorstandsbeschluss nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder aufheben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung beschlossen am 21.10.2010 in Dundalk tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Dundalk, den 21.10.2010

Der Präsident

.....

